

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **für den Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE, Dortmund**

Der Aufsichtsrat der Elmos Semiconductor SE, Dortmund, hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2020 seine Geschäftsordnung erstmalig verabschiedet und am 2. September 2021 wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **Grundlagen der Tätigkeit**

- 1.1 Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, Arbeitnehmer und sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholdern) aus. Der Aufsichtsrat hat insbesondere den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen.
- 1.2 Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds muss das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederlegen.
- 1.3 Der Abschluss von Verträgen mit und die Darlehensgewährung an einzelne Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 1.4 Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss.

#### **§ 2**

##### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- 2.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- 2.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter können diese Ämter auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung an alle Mitglieder des Aufsichtsrats oder an den Vorstand jederzeit niederlegen. Sie bleiben Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 2.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand und in allen sonstigen, vom Gesetz oder der Satzung vorgesehenen Fällen. Er ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.

#### **§ 3**

##### **Sitzungen und Beschlussfassung**

- 3.1 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt.

- 3.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und legt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende kann den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied mit der Einladung beauftragen. Die Einladung soll schriftlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax oder auf einem anderen geeigneten Weg elektronischer Kommunikation unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Tagesordnungspunkte angeben. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist erfolgen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Anwesende Mitglieder müssen den Widerspruch noch vor der Beschlussfassung erklären. Nicht anwesende Mitglieder müssen innerhalb angemessener vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmender Frist widersprechen.
- 3.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann beim Vorsitzenden verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Falls der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Punkte nicht auf die Tagesordnung setzt, entscheidet auf Verlangen über ihre Behandlung der Aufsichtsrat ad hoc in der Sitzung.
- 3.4 Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zudem können einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Weg einer Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. Ein Recht der Mitglieder des Aufsichtsrats zum Widerspruch gegen solche Anordnungen nach Satz 1 und 2 besteht nicht.
- 3.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax oder auf einem anderen geeigneten Weg elektronischer Kommunikation sowie in Kombination der vorgenannten Formen gefasst werden. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe per Telefax gleichgestellt, wenn das Original des gesendeten Telefaxes von dem so abstimmenden Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet ist.
- 3.6 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- 3.7 Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann diese oder Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Er soll den Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit geben, etwaige Bedenken zu äußern. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.

#### **§ 4**

#### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- 4.1 Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Geschäften sowie bei folgenden Geschäften der Gesellschaft:
- (a) Desinvestitionen (mit Ausnahme von Veräußerungen von Grundstücken), sofern der Wert im Einzelfall größer als 10% der Bilanzsumme des Konzerns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist;

- (b) Aufgabe eines Standorts, wenn mehr als 20% der Mitarbeiter des Konzerns an diesem Standort beschäftigt sind;
  - (c) Maßnahmen der Fremdfinanzierung, sofern der Wert im Einzelfall größer als 20% der Bilanzsumme des Konzerns des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres ist; und
  - (d) Verabschiedung des Budgets für das Geschäftsjahr.
- 4.2 Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen.
- 4.3 Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- 5.1 Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Elmos Semiconductor SE sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus.
- 5.2 Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie die Abschlussprüfung (inkl. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen) sowie die Compliance im Unternehmen zu überwachen und die Rechnungslegung zu prüfen. Ferner hat der Prüfungsausschuss den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte zu bestimmen und das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.
- 5.3 Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die von dem Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Der Prüfungsausschuss berichtet an den Aufsichtsrat über seine Tätigkeit.
- 5.4 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Elmos Semiconductor SE tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheit**

Über die Beratungen des Aufsichtsrats, über jegliche den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugänglich gemachte Informationen und insbesondere über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren.

**§ 7**  
**Ehrevorsitzender**

- 7.1 Der Aufsichtsrat kann eine Person, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht hat, zum Ehrevorsitzenden des Aufsichtsrats ernennen. Ein Ehrevorsitzender des Aufsichtsrats hat nur dann die Rechte eines Aufsichtsratsmitglieds, wenn er zugleich Mitglied des Aufsichtsrats ist.
  
- 7.2 Der Aufsichtsrat hat Herrn Prof. Dr. Günter Zimmer zum Ehrevorsitzenden des Aufsichtsrats auf Lebenszeit ernannt.

Dortmund, den 2. September 2021

**Der Aufsichtsrat**